

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11 AL 39/13 B**

L 7 AL 66/12 (Hessisches LSG)  
S 1 AL 449/08 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juli 2013 durch  
die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter  
Dr. Leitherer und Dr. Fichte  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des  
Hessischen Landessozialgerichts vom 13. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein vorgebrachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
  
- 2 Grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Darzustellen ist insbesondere der Schritt, den das Bundessozialgericht (BSG) zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vorzunehmen hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 23.5.2013 nicht.
  
- 3 Die Klägerin wirft die Fragen auf,
 

"ob ein Zuschuss zu den Beförderungskosten neben den Leistungen zur Anschaffung eines Kraftfahrzeugs gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 4 ff KfzHV nach den Regelungen der KfzHV möglich ist" (1)

und

"ob behinderte Menschen im Rahmen von Leistungen zum Arbeitsleben einen Anspruch auf Bezuschussung der Beförderungskosten für die Bezahlung eines Fahrers ihres bezuschussten Fahrzeuges haben, wenn dies zur Fortsetzung ihrer Berufstätigkeit unumgänglich ist." (2)
  
- 4 Damit bezeichnet die Klägerin bereits keine hinreichend konkreten Rechtsfragen in klarer Formulierung, die in einem etwaigen Revisionsverfahren in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden könnten (*vgl zu diesem Erfordernis Senatsbeschluss vom 17.8.2009 - B 11 AL 192/08 B - Juris; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f mwN; BSG Beschluss vom 12.12.2012 - B 6 KA 31/12 B - Juris mwN; stRspr*). Beide Fragen sind auf die besondere Sachverhaltsgestaltung im Fall der Klägerin zugeschnitten. Eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung kann nicht schon dann angenommen werden, wenn, wie die Klägerin vorträgt, der Ausgang des Rechtsstreits für "eine nicht unbeträchtliche Zahl anderer Personen" von Interesse sein



könnte (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 39; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 322; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, § 160a RdNr 45 mwN).

- 5 Darüber hinaus fehlt es jedenfalls an der erforderlichen schlüssigen Darlegung der Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der gestellten Fragen. Dies erfordert Darlegungen zu allen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN; stRspr). Die gestellten Rechtsfragen könnten jedoch nur dann im Rahmen eines anschließenden Revisionsverfahrens erheblich sein, wenn bei der Klägerin eine "besondere Härte" iS des § 9 Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) vorläge. Denn die Klägerin stützt die begehrte Leistung (Bezuschussung der Beförderungskosten in Gestalt der Bezahlung eines Fahrers des eigenen - bezuschussten - Fahrzeugs) ausdrücklich auf § 9 Abs 1 S 1 Nr 2 iVm S 2 KfzHV; hiernach können "zur Vermeidung besonderer Härte" derartige Leistungen erbracht werden, soweit dies "unter den Voraussetzungen des § 3 zur Aufnahme oder Fortsetzung einer beruflichen Tätigkeit unumgänglich ist". Besondere Verhältnisse, die die Annahme einer derartigen besonderen Härte rechtfertigen könnten, hat die Klägerin indes nicht schlüssig aufgezeigt. Eine solche folgt nicht bereits aus der in der Frage 2 enthaltenen Behauptung, dass die bezuschusste Bezahlung eines Fahrers zur Fortsetzung ihrer Berufstätigkeit unumgänglich sei. Denn es wird nicht substantiiert, dass die Berufstätigkeit der Klägerin nur bei Zuschuss der Kosten des Fahrers fortgesetzt werden könne. Im Gegenteil hat die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung (vgl. S 3) hierzu nur ihren erstinstanzlichen Vortrag wiedergegeben, sie habe seit 1.2.2008 den Fahrer "privat bezahlt", benötige jedoch die entsprechenden finanziellen Mittel "an anderer Stelle". Selbst wenn diese Angaben als fortbestehender Vortrag gewertet würden, ergäben sich hieraus keine substantiierten Angaben zu einer (nicht nur einfachen, sondern) "besonderen Härte". Hierzu wäre zumindest erforderlich gewesen, die Einkommenssituation der Klägerin aufzuzeigen und auch deren finanziellen Bedarf an anderer Stelle zu erläutern. Liegt aber bei der Klägerin nicht nachvollziehbarerweise eine "besondere Härte" vor, verlieren die gestellten Fragen jede Relevanz für den in der Beschwerdebegründung vorgestellten Fall.
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

